Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Sparkasse Bochum

LEI 529900SG2UQ5FWFMPL82

Zusammenfassung

Die Sparkasse Bochum, LEI 529900SG2UQ5FWFMPL82 („Sparkasse“) berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Portfolioverwaltung. Bei der vorliegenden Erklärung handelt es sich um die konsolidierte Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der Sparkasse als Vermögensverwalter.

Diese Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bezieht sich auf den Bezugszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Im Rahmen ihrer Portfolioverwaltung bietet die Sparkasse ihren Kunden Vermögensverwaltungsportfolien an, deren Musterportfolien und Anlagegrundsätze von der Weberbank Actiengesellschaft („Weberbank“) konzeptioniert werden.

Zusammenfassung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

Die Weberbank hält die in ihrer Vermögensverwaltung implementierten Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen. Diese bestehen aus der Beachtung von Mindeststandards für alle Mandate der Vermögensverwaltung und aus der Ergänzung um striktere Auswahlkriterien für explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Mandate. Angestrebt wird eine Verbesserung der PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators) im Zeitverlauf soweit dies im Einklang mit den Interessen der Vermögensinhabenden möglich und sinnvoll erscheint. Das Angebot für explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Mandate hält die Weberbank vor und bietet es ihren Kundinnen und Kunden ohne Zusatzkosten an. Dessen potenziell positiver Einfluss auf die im Nachgang aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren ist von den Kundschaftspräferenzen bezüglich Nachhaltigkeit abhängig. Zudem werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von der Relation der Anlageklassen beeinflusst, insbesondere vom Anteil der Anlageklasse Aktien. Auch hier ist eine Abhängigkeit von den Präferenzen der Kundinnen und Kunden insbesondere hinsichtlich Risikobereitschaft und damit gewünschter Portfoliostruktur gegeben.

Die Ausprägungen der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind der Tabelle im Abschnitt „Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ dieses Berichtes detailliert zu entnehmen. Zusammengefasst zeigt sich überwiegend eine Verbesserung auf Basis eines guten Ausgangsniveaus des Vorjahres bei den Klima- und Umweltindikatoren („Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren“) sowie den Sozialindikatoren („Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung“). Die Vorjahreswerte entsprechen den im Vorjahresbericht ausgewiesenen Werten.

Bei den Indikatoren aus dem Bereich der Treibhausgasemissionen investierter Unternehmen werden die Indikatoren Treibhausgasemissionen (PAI Tab. 1 Nr. 1), CO2-Fußabdruck (PAI Tab. 1 Nr. 2), Treibhausgas-Emissionsintensität (PAI Tab. 1 Nr. 3) sowie Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (PAI Tab. 1 Nr. 4) als Fokus-PAI-Indikatoren des auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments besonders berücksichtigt. Diese Indikatoren schwanken jedoch oftmals stark von Jahr zu Jahr in der Gesamtbetrachtung aller Segmente der Vermögensverwaltung, da diese keiner Bezugsgröße unterliegen, sondern vielmehr maßgeblich von Veränderungen des absoluten Investitionsvolumens und mithin sowohl durch Neuinvestitionen der Kundschaft als auch von Marktwerterhöhungen durch Kurssteigerungen beeinflusst werden. Zudem können sich Schwankungen bei diesen Indikatoren

aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden Allokation in den herkömmlichen Energiesektor ergeben.

Bezüglich der Indikatoren aus den Bereichen Biodiversität, Wasser und Abfall investierter Unternehmen haben sich die Werte nicht maßgeblich verändert, jedoch ist die Datenabdeckung noch sehr unterschiedlich und somit die Aussagekraft eingeschränkt. Der Anteil der Investitionen in Unternehmen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeiten nachteilig auf die Biodiversität auswirken ist leicht gesunken. Emissionen in Wasser (PAI Tab. 1 Nr. 8) sowie gefährliche und radioaktive Abfälle (PAI Tab. 1 Nr. 9) liegen vor, sind aber angesichts der geringen Abdeckungsgrade der Daten derzeit noch wenig aussagekräftig. Diese Indikatoren schwanken jedoch oftmals stark von Jahr zu Jahr in der Gesamtbetrachtung aller Segmente der Vermögensverwaltung aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden Allokation beispielsweise im herkömmlichen Energiesektor.

Die Ergebnisse im Bereich Soziales und Beschäftigung investierter Unternehmen sind als zufriedenstellend zu bewerten. Entsprechend der direkten Berücksichtigung in den Mindeststandards der Vermögensverwaltung konnten Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen investierter Unternehmen (PAI Tab. 1 Nr. 10) mit 0,00% vollständig ausgeschlossen werden. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Tab. 1 Nr. 11) weisen einen sehr niedrigen Wert auf. Die Angaben zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle (PAI Tab. 1 Nr. 12) sind angesichts des geringen Abdeckungsgrades der Daten bislang noch wenig interpretationsfähig. Gleichwohl ist eine Verschlechterung festzustellen. Mit einer hohen Datenabdeckung von über 95% aussagekräftiger ist der Indikator zur Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (PAI Tab. 1 Nr. 13), welcher sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert hat. Bei den Engagements in umstrittene Waffen (PAI Tab. 1 Nr. 14) konnte durch die direkte Berücksichtigung in den Mindeststandards der Vermögensverwaltung erneut ein sehr geringer Wert von 0,00% erreicht werden und es wird angestrebt, diesen Wert dauerhaft niedrig zu halten.

Bei den beiden auf investierte Staaten und supranationale Organisationen abstellenden Indikatoren aus den Bereichen Umwelt und Soziales sind ebenfalls überwiegend Verbesserungen zu beobachten. Der Indikator zur Treibhausgas-Emissionsintensität der Länder (PAI Tab. 1 Nr. 15) zeigt zudem eine verbesserte Datenabdeckung zum Vorjahr. Mit einem Wert von über 85% ist die Abdeckung aus unserer Sicht aussagekräftiger geworden. Bei dem in den Mindeststandards der Vermögensverwaltung direkt berücksichtigten Indikator der Verletzungen international anerkannter sozialer Normen durch investierte Staaten (PAI Tab. 1 Nr. 16) ergab sich eine Verbesserung von 7 Ländern auf nun 0.

Die PAI Tab. 1 Nr. 17 und 18 bezüglich Investitionen in Immobilien sind nicht relevant, da keine Investitionen in Immobilien erfolgen.

Bei den beiden gewählten fakultativen Indikatoren sind die Ergebnisse gemischt. Der Anteil der Unternehmensinvestitionen, denen es an einer Initiative zur Verringerung der CO2-Emissionen (PAI Tab. 2 Nr. 4) fehlt, bleibt verbesserungswürdig. Hier besteht Verbesserungspotential, auf das durch Maßnahmen im Wertpapierselektionsprozess und der Berücksichtigung von Klimaszenarien, in welche die Klimaziele der Unternehmen integriert sind, abgezielt wird. Dagegen ist der niedrige Wert bei den Unternehmensinvestitionen mit fehlenden Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (PAI Tab. 3 Nr. 15) zufriedenstellend – es wird gleichwohl angestrebt, den Wert auf niedrigem Niveau zu halten.

Summary

The Sparkasse Bochum, LEI 529900SG2UQ5FWFMPL82 (“Sparkasse”) considers principal adverse impacts of its investment decisions on sustainability factors within the scope of portfolio management.

The present statement is the consolidated statement on principal adverse impacts on sustainability factors of the savings bank as asset manager.

This statement on principal adverse impacts on sustainability factors covers the reference period from 1 January to 31 December 2025.

Within the scope of its portfolio management, the Sparkasse offers its clients asset management portfolios whose sample portfolios and investment principles are designed by Weberbank Actiengesellschaft (“Weberbank”).

Summary of the principal adverse impacts:

Weberbank considers the strategies for the management of sustainability risks as implemented in its asset management suitable to effectively limit the principal adverse impacts on sustainability factors. These comprise the observation of minimum standards for all

asset management assignments and a supplementation by stricter selection criteria for assignments explicitly oriented towards sustainability. An improvement of the PAI indicators (Principal Adverse Impact Indicators) over time is sought to the extent this appears possible and reasonable in line with the interests of the asset holders. Weberbank provides the offer for assignments explicitly oriented towards sustainability and offers it to its clients without any additional costs. Its potentially positive influence on the sustainability factors listed below depends on the client preferences regarding sustainability. Moreover, the principal adverse impacts on sustainability factors are influenced by the relation of the asset classes, in particular the proportion of the asset class of shares. Also in this regard, there is dependence on the preferences of clients in particular regarding the willingness to take risks and thus the desired portfolio structure.

The forms of the principal adverse impacts can be found in detail in the table in the section “Description of the principal adverse impacts on sustainability factors” of this report. In summary, what can be seen predominantly is an improvement on the basis of a good starting level of the previous year regarding climate and environment-related indicators (“Climate and other environment-related indicators”) as well as social indicators (“Indicators for social and employee, respect for human rights, anti-corruption and anti-bribery matters”). The previous year's values correspond to the values shown in the previous year's report.

As regards the indicators for greenhouse gas emissions of investee companies, the indicators of greenhouse gas emissions (PAI tab. 1 no. 1), carbon footprint (PAI tab. 1 no. 2), greenhouse gas emission intensity (PAI tab. 1 no. 3) as well as exposure to companies active in the fossil fuel sector (PAI tab. 1 no. 4) are considered particularly as focus PAI indicators of the segment oriented towards sustainability. However, these indicators often fluctuate strongly from year to year in the overall assessment of all segments of asset management as they are not subject to any reference value but are rather significantly influenced by changes in the absolute investment volume and thus both by new investments of clients and increases in the market value due to share price increases. Moreover, these indicators may fluctuate due to the allocation in the traditional energy sector due to financial interests of clients who do not wish an orientation towards sustainability.

As regards the indicators for biodiversity, water and waste of investee companies, the values have not changed significantly, however, data coverage still varies widely, so the informative value is limited. The share of investments in companies negatively affecting biodiversity due to their activities slightly decreased. There are emissions to water (PAI tab. 1 no. 8) as well as hazardous waste and radioactive waste (PAI tab. 1 no. 9), but they are not very meaningful yet in view of the minor degrees of coverage of the data. However, these indicators often fluctuate strongly from year to year in the overall assessment of all segments of asset management due to the allocation, for example, in the traditional energy sector due to financial interests of clients who do not wish an orientation towards sustainability.

The results in the area of social and employee matters of investee companies are to be assessed as satisfactory. In accordance with the direct consideration in the minimum standards of asset management, violations of United Nations Global Compact principles and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises of investee companies (PAI tab. 1 no. 10) could be completely ruled out with 0,00%. Investments in companies with lacking processes and compliance mechanisms to monitor compliance with the UNGC principles and the OECD Guidelines for Multinational Enterprises (PAI tab. 1 no. 11) show a very low value. The data regarding the gender pay gap (PAI tab. 1 no. 12) are not very open to interpretation so far in view of the low degree of coverage of the data. However, deterioration can be seen. More meaningful with a data coverage over 95%is the indicator applicable to board gender diversity (PAI tab. 1 no. 13), changed only slightly compared with the previous year. As regards exposure to controversial weapons (PAI tab. 1 no. 14), a very low value could be reached again through the direct consideration in the minimum standards of asset management, and this value is sought to be kept low permanently.

As regards the two indicators for environmental and social matters applicable to investments in sovereigns and supranationals, predominantly improvements can be seen as well. The indicator applicable to greenhouse gas emission intensity of the countries (PAI tab. 1 no. 15), however, shows higher data coverage compared with the previous year. With a value of over 85% the coverage has become more meaningful in our view. As regards the indicator of violations of internationally recognised social standards by investee states (PAI tab. 1 no. 16) directly considered in the minimum standards of asset management, there was an improvement from 7 countries to 0.

PAI tab. 1 no. 17 and 18 applicable to investments in real estate assets are not relevant as no investments in real estate assets are made.

As regards the two selected optional indicators, the results are mixed. The proportion of investments in companies without carbon emission reduction initiatives (PAI tab. 2 no. 4) has been reduced but still needs to be improved. There is potential for improvement here, which is addressed through measures in the securities selection process and the consideration of climate scenarios in which the climate targets of the companies are integrated. In contrast, the still low value regarding investments in entities with a lack of anti-corruption and anti-bribery policies (PAI tab. 3 no. 15) is satisfactory – anyhow, it is sought to maintain the value at a low level.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Reihenfolge der Wertdarstellungen entspricht derjenigen in der Berichtszusammenfassung zu den von der Sparkasse zur Durchführung ihrer Vermögensverwaltung beauftragten Anbietern von Vermögensverwaltungen. Der erste Wert stellt die Beschreibung der Auswirkungen bezogen auf die Summe der als Weberbank Premium Mandat geführten Mandate dar; der zweite Werte stellt die Ergebnisse der [VV-2] […] dar. Der letzte Wert (Wert$_{konsolidiert}$) versteht sich als konsolidierter Wert über alle von der Sparkasse angebotenen Vermögensverwaltungslösungen.

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Auswirkungen [2025]	Auswirkungen [2024]	Auswirkungen [2023]	Auswirkungen [2022]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum
KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN							
Treibhausgasemissionen	1. THG-Emissionen	Scope-1-Treibhaugas-emissionen in t CO2e	1. 1.103,51	1. 966,27	1. 1.154,26	1. 773,44	1. Datenabdeckung: 98,92%	Siehe „THG-Emissionen insgesamt“ als stellvertretend für diesen Kanon an Indikatoren verfolgten Indikator.
		Scope-2-Treibhausgas-emissionen in t CO2e	1. 319,4	1. 211,52	1. 303,58	1. 299,72	1. Datenabdeckung: 98,92%	

		Scope-3-Treibhausgas-emissionen in t CO2e	1. 9.100,81	1. 6.997,78	1. 8.737,95	1. 7.433,03	1. Datenabdeckung: 98,97%	
		THG-Emissionen insgesamt in t CO2e	1. 10.540,84	1. 8.280,88	1. 10.225,48	1. 8.490,03	1. Datenabdeckung: 98,86%	Dieser Indikator schwankt oftmals stark aufgrund von Zu- und Abflüssen von Kapital sowie auf Grund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden Allokation in den herkömmlichen Energiesektor. Die THG-Emissionen konnten insgesamt reduziert werden. Dies ist auf einen merklich verringerten CO2-Fußabdruck zurückzuführen (siehe PAI Nr. 2). Für 2026 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten. Wir erwarten tendenziell weiter steigende Gesamtinvestitionsvolumen unserer

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

								Kundschaft und mithin allein deshalb potentiell steigende THG-Emissionszahlen
	2. CO_2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck in t CO2e / Mio. EUR	1. 357,72	1. 399,27	1. 538,79	1. 585,94	1. Datenabdeckung: 98,86%	Dieser Indikator schwankt oftmals stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden Allokation in den herkömmlichen Energiesektor. Für 2026 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.
	3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird in t CO2e / Mio. EUR	1. 769,45	1. 815,76	1. 1.020,24	1. 1.065,72	1. Datenabdeckung: 98,93 %	Dieser Indikator schwankt oftmals stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden Allokation in den herkömmlichen Energiesektor. Für 2026 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.

	4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	1. 11,46%	1. 11,72%	1. 11,24%	1. 11,01%	1. Datenabdeckung: 99,11%	Dieser Indikator schwankt oftmals stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden Allokation in den herkömmlichen Energiesektor. Für 2026 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.
	5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energie-erzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	1. 49,09%	1. 50,12%	1. 58,09%	1. 61,48%	1. Datenabdeckung: 82,13%	Für 2026 wird an den vorhandenen Maßnahmen festgehalten.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

	6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren]	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: k.A. Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: 1,21 Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren: 0,34 Energieversorgung: 2,74 Wasserversorgung; Abwasser und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen: 0,38	1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: 0,15 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: 1,28 Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren: 0,28 Energieversorgung: 1,66 Wasserversorgung; Abwasser und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen: 1,03	1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: 0,42 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: 0,54 Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren: 0,37 Energieversorgung: 1,52 Wasserversorgung; Abwasser und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen: 1,97	1. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei: 0,98 Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden: 0,83 Verarbeitendes Gewerbe / Herstellung von Waren: 0,70 Energieversorgung: 2,64 Wasserversorgung; Abwasser und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen: 3,43	1. Für alle den Indikator 6 betreffend folgenden Unterkategorien gilt: Datenabdeckung: 83,01%	1. Für alle den Indikator 6 betreffend folgenden Unterkategorien gilt: In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2026 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.

			Bauge-werbe/Bau: 0,08 Handel; In-standhaltung und Reparatur von Kraftfahr-zeugen: 0,43 Verkehr und Lagerei: 1,55 Grundstücks- und Wohnungs-wesen: 0,43	Bauge-werbe/Bau: 0,24 Handel; In-standhaltung und Reparatur von Kraft-fahrzeugen: 0,07 Verkehr und Lagerei: 1,64 Grundstücks- und Wohnungs-wesen: 0,47	Bauge-werbe/Bau: 0,27 Handel; In-standhaltung und Reparatur von Kraft-fahrzeugen: 0,08 Verkehr und Lagerei: 0,90 Grundstücks- und Wohnungs-wesen: 0,57	Bauge-werbe/Bau: 0,30 Handel; In-standhaltung und Reparatur von Kraft-fahrzeugen: 0,09 Verkehr und Lagerei: 1,93 Grundstücks- und Wohnungs-wesen: 1,37		
Biodiversität	7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe	1. 10,29%	1. 11,15%	1. 13,22%	1. 0,07%	1. Datenabdeckung: 99,21%	Dieser Indikator schwankt oftmals stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden

		von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken						Allokation beispielsweise im herkömmlichen Energiesektor. Für 2026 sind keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.
Wasser	8. Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt in t / Mio. EUR	1. 4,78	1. 0,09	1. 0,19	1. 0,03	1. Datenabdeckung: 7,16%	Die sehr geringe Datenabdeckung hat sich in 2025 nicht wesentlich verbessert. Somit ist die Aussagekraft des Datenpunktes stark eingeschränkt. Dieser Indikator schwankt zudem oftmals stark aufgrund der aus Vermögensinteressen der Kundinnen und Kunden, die keine Ausrichtung auf Nachhaltigkeit wünschen, erfolgenden Allokation beispielsweise im herkömmlichen Energiesektor.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

								Für 2026 sind keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.
Abfall	9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	1. 4,27	1. 3,89	1. 1,67	1. 9,53	1. Datenabdeckung: 49,66%	Die sehr geringe Datenabdeckung hat sich in 2025 nicht verbessert. Somit ist die Aussagekraft des Datenpunktes stark eingeschränkt. Dieser Indikator schwankt zudem oftmals stark. In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2026 sind ebenfalls keine besonderen Maßnahmen oder Ziele geplant.
		INDIKATOREN IN DEN BEREICHEN SOZIALES UND BESCHÄFTIGUNG, ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION UND BESTECHUNG						
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an	1. 0,00%	1. 0,10%	1. 0,10%	1. 0,35%	1. Datenabdeckung: 99,25%	In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator.

	wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren						Für 2026 wird an den bestehenden Maßnahmen festgehalten.
	11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Prozent	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinie zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-	1. 0,35%	1. 0,38%	1. 0,26%	1. 33,79%	1. Datenabdeckung: 99,25%	In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2026 wird an den bestehenden Maßnahmen festgehalten.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

		Leitsätze für multi-nationale Unternehmen eingerichtet haben						
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle in Prozent	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	1. 14,53%	1. 7,34%	1. 9,33%	1. 13,60%	1. Datenabdeckung: 56,97%	In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2026 wird an den bestehenden Maßnahmen festgehalten.
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	1. 39,00%	1. 38,97%	1. 36,75%	1. 35,69%	1. Datenabdeckung: 96,11%	In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2026 wird an den bestehenden Maßnahmen festgehalten.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

	14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	1. 0,00%	1. 0,00%	1. 0,01%	1. 0,01%	1. Datenabdeckung: 99,25%	In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Bei aller Sorgfalt lassen sich Restposten bei marktbreiten Indexinvestments nicht vollkommen ausschließen. Es wird auch in 2026 angestrebt, den Wert von sehr nahe 0% dauerhaft zu halten.
		Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen						
Umwelt	15. THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird in t / Mio. EUR	1. 246,06	1. 419,51	1. 508,00	1. 397,44	1. Datenabdeckung: 86,52%	In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2026 wird an den bestehenden Maßnahmen festgehalten.

Soziales	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	1. 0,00 entspricht dividiert durch die Gesamtanzahl der investierten Länder: 0,00%	1. 7,00 entspricht dividiert durch die Gesamtanzahl der investierten Länder: 8,75%	1. 6,00 entspricht dividiert durch die Gesamtanzahl der investierten Länder: 6,20%	1. 6,00 entspricht dividiert durch die Gesamtanzahl der investierten Länder: 6,12%	1. Datenabdeckung: 67,71%	In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnahmen mit Bezug auf diesen Indikator. Für 2026 wird an den bestehenden Maßnahmen festgehalten.
		Indikatoren für Investitionen in Immobilien						
Fossile Brennstoffe	17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit	1. nicht relevant	1. nicht relevant	1. nicht relevant	1. nicht relevant	1. nicht relevant	In 2025 erfolgten keine direkten Investitionen in Immobilien.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

		der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen						Für 2026 sind ebenfalls keine solchen Investitionen geplant.
Energieeffizienz	18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	1. nicht relevant	1. nicht relevant	1. nicht relevant	1. nicht relevant	1. nicht relevant	In 2025 erfolgten keine direkten Investitionen in Immobilien. Für 2026 sind ebenfalls keine solchen Investitionen geplant.

Weitere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I Tabellen 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren aus Anhang I Tabelle 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Auswirkungen [2025]	Auswirkungen [2024]	Auswirkungen [2023]	Auswirkungen [2022]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Bezugszeitraum

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

		Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
		KLIMAINDIKATOREN UND ANDERE UMWELTBEZOGENE INDIKATOREN						
Emissionen	4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen	40,72%	39,41%	41,55%	29,22%	Datenabdeckung: 97,13%	Die geringfügige Veränderung des Datenpunktes ist maßgeblich durch allgemeine Transaktionen im Rahmen der Vermögensverwaltung zu erklären. Hierbei gab es keine Fokussierung auf neue Sektoren oder Regionen. Der geringfügige Anstieg in diesem Datenpunkt ging einher mit einer Reduktion der Treibhausgasintensität (siehe PAI Nr. 2). Für 2026 wird an den bestehenden Maßnahmen festgehalten.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung aus Anhang 1 Tabelle 3 der Delegierten Verordnung 2022/1288

Nachteilige Nachhaltigkeits-auswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Messgröße	Auswirkungen [2025]	Auswirkungen [2024]	Auswirkungen [2023]	Auswirkungen [2022]	Erläuterung	Ergriffene und geplante Maßnahmen und Ziele für den nächsten Be-zugszeitraum
		Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird						
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	15. Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korrup-tion und Bestechung	Anteil der In-vestitionen in Unterneh-men, die keine Maß-nahmen zur Bekämpfung von Korrup-tion und Be-stechung im Sinne des Übereinkom-mens der	0,30%	0,47%	0,33%	2,11%	Datenabdeckung: 99,15%	In 2025 erfolgten keine besonderen Maßnah-men mit Bezug auf die-sen Indikator. Für 2026 wird an den bestehenden Maßnah-men festgehalten.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

		Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben						

Weitere Indikatoren gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c wurden für die Ermittlung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen nicht herangezogen.
CO2e: Kohlenstoffdioxid-Äquivalente (Maßeinheit zur Vereinheitlichung der Klimawirkung der unterschiedlichen Treibhausgase)
CO2e/Mio EUR: Kohlenstoffdioxid-Äquivalente pro 1 Million Euro Umsatz der Unternehmen
GWh/Mio EUR: Gigawattstunden pro 1 Million Euro Umsatz der Unternehmen
t/Mio EUR: Tonnen pro 1 Million Euro Umsatz der Unternehmen

Stand der Daten: 30.04.2026

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

Ergänzung um Angaben zu Art. 7 (Strategien), Art. 8 (Mitwirkungspolitik), Art. 9 (internationale anerkannte Standards) Art. 10 (historischer Vergleich)

Genehmigung der Strategien durch das Leitungsorgan

Der Vorstand der Sparkasse hat die nachfolgend beschriebenen Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die von ihr angebotene Portfolioverwaltung am 26.04.2023 genehmigt.

Hierfür bedient sich die Sparkasse den konzeptionellen Vorgaben und Einschätzungen der Weberbank.

Verantwortung für die Umsetzung der Strategien

Für die Umsetzung der Strategien ist der Bereich Vertriebssteuerung bei der Sparkasse verantwortlich.

Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die Weberbank verwendet in ihrer Vermögensverwaltung folgende Strategien zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von ihr getroffener Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung):

Sie hält die nachfolgend zusammengefassten, in ihrer Vermögensverwaltung implementierten, Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für geeignet, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren effektiv zu begrenzen. Diese bestehen aus der Beachtung von Mindeststandards für alle Mandate der Vermögensverwaltung und aus der Ergänzung um striktere Auswahlkriterien für explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Mandate.

- Die Weberbank beachtet in ihrer gesamten Vermögensverwaltung Mindeststandards, die sie aus den von ihr akzeptierten PRI-Grundsätzen (UN Principles for Responsible Investment) herleitet. Dies beinhaltet die generelle Einbeziehung von Nachhaltigkeitsthemen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse sowie bei direkten Investitionen in Wertpapiere von Unternehmen die Beachtung weiterer Grundsätze wie des United Nations Global Compact, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der grundlegenden Prinzipien der International Labour Organization (ILO) sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Darüber hinaus achtet sie auf schwere Korruptionsvorwürfe und verfolgt einen strikten Ausschluss von Unternehmen, die in Geschäfte mit Streumunition involviert sind. Bei der direkten Investition in Wertpapiere von Staaten werden Emittenten ausgeschlossen, die schwerwiegende Verstöße gegen Demokratierechte begehen oder das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben.
- In dem entsprechend der Präferenzen der jeweiligen Kundinnen und Kunden explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segment der Vermögensverwaltung basiert die Auswahl der Anlagevehikel grundsätzlich auf einem Negativscreening, d. h. einem Katalog von Ausschlusskriterien. Dazu werden bestimmte Ausschlusskriterien definiert und umgesetzt. So finden Wertpapiere von Unternehmen, die in gewissen Geschäftsfeldern tätig oder in kontroverse Geschäftspraktiken involviert sind, keine Berücksichtigung.
- Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die folgende normenbasierte und sektorspezifische Ausschlusskriterien nicht einhalten:
    - 0% Toleranz gegenüber Unternehmensemittenten, die schwere Verstöße gegen UN-Global-Compact-Prinzipien, kontroverse Geschäftspraktiken inkl. kontroversen Umweltverhaltens und Verstößen gegen Arbeits- und Menschenrechte aufweisen, die bei der Herstellung und/oder dem Vertrieb von aufgrund von internationaler Konvention geächteter Waffen aktiv sind oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche durchführen;
    - 5% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen Tabak, Atomenergie und fossiler Brennstoffe (inklusive der Förderung von Kohle oder Erdölen sowie dem Abbau und der Exploration von Ölsand und Ölschiefer);
    - 10% Toleranz bezogen auf den Gesamtumsatz von Unternehmensemittenten aus den Bereichen hochprozentiger Alkohol, Biozide/Pestizide, Gentechnik, Glücksspiel, Pornografie, Rüstung und ziviler Schusswaffen.
- Es sind keine Einzelinvestments in Unternehmen enthalten, die auf Basis eines Nachhaltigkeits-Ratings als ESG-Nachzügler („Laggards“) und damit im Branchenvergleich als unterdurchschnittlich klassifiziert sind.
- Es sind keine Einzelinvestments in öffentliche Emittenten enthalten, die gegen gesonderte Kriterien für das Wohlverhalten von Staaten verstoßen (Arbeitsrechte, autoritäre Regimes, Kinderarbeit, Klimaschutz, Korruption, Menschenrechte, Todesstrafe).

- Es sind keine Investmentfonds enthalten, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert werden. Zudem achtet die Weberbank darauf, dass sich die mit dem Kunden vereinbarte nachhaltige Anlagerichtlinie grundsätzlich mit der Strategie des externen Managers deckt und die folgenden Ausschlusskriterien mindestens zu 99% der Investitionen des Fonds eingehalten werden: Keine Verstöße gemäß Freedom House Index, keine schweren Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact, kein Umsatz in Verbindung mit kontroversen Waffen, max. 5% Umsatz in Verbindung mit Tabak, max. 10% Umsatz in Verbindung mit Rüstungsgütern, max. 30% Umsatz in Verbindung mit Kohle. Abweichungen werden überwacht und im direkten Gespräch zur Sprache gebracht und können unmittelbar zu einem Ende der Zusammenarbeit führen.
- Darüber hinaus erfolgt auf Portfolioebene eine besondere Berücksichtigung ausgewählter Nachhaltigkeitsindikatoren, sogenannter PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288. Die Entwicklung dieser PAI-Indikatoren gibt maßgebliche Hinweise für die Veränderung nachteiliger Auswirkungen durch die Investitionen der Vermögensverwaltung. Vor Aufnahme eines Wertpapiers werden dessen Einflüsse auf die PAI-Indikatoren des Gesamtportfolios ebenso berücksichtigt wie die fortlaufende Entwicklung der PAI-Indikatoren des Bestandsportfolios.

In der gesamten Vermögensverwaltung – und damit auch außerhalb ihres explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segments – finden durch die Beachtung der genannten, aus den PRI-Grundsätzen (UN Principles for Responsible Investment) hergeleiteten Mindeststandards nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch direkte Berücksichtigung, darunter

- Verletzungen der Prinzipien des United Nations Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Tab. 1 Nr. 10)
- Investitionen im Bereich kontroverser Waffen (PAI Tab. 1 Nr. 14)
- Verletzungen international anerkannter sozialer Normen (PAI Tab. 1 Nr. 16).

In dem explizit auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Segment der Vermögensverwaltung werden auch weitere nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen konkret berücksichtigt mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI-Indikatoren) in der Definition der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Es werden jeweils die zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des jeweiligen Zeitraums vorhandenen Wertpapierbestände aller Portfolios der Vermögensverwaltung herangezogen und aggregiert mit den zum Jahresende gültigen ESG-Daten bewertet. Investmentfonds werden auf Basis ihrer Einzelbestände bewertet. Aus diesen jeweils vier Werten pro PAI-Indikator wird der Mittelwert berechnet und im Reporting als Jahreswert ausgewiesen.

Angestrebt wird eine Verbesserung der PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators) im Zeitverlauf soweit dies im Einklang mit den Interessen der Vermögensinhabenden möglich und sinnvoll erscheint.

Anwendung der Strategien

Bei der Umsetzung dieser Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren bedient sich die Weberbank neben eigenen Recherchen vorrangig des Informationshaushalts von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern.

Für die detaillierte Analyse der Nachhaltigkeit von Anlagen arbeitet die Weberbank vornehmlich mit MSCI ESG zusammen. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten überzeugt mit seiner Analyse der wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten sowie von Fonds weltweit.

Die Weberbank stellt sicher, dass alle Portfoliomanager der Vermögensverwaltung Zugang zu den Analysen von MSCI ESG haben. Dieser Analysen bedient sich die Weberbank umfänglich, fortlaufend und mit qualifiziertem Personal, um hieraus Investitionsmaßnahmen abzuleiten, geplante Investitionen vorab zu prüfen und bestehende Investitionen zu überwachen.

Die Überwachung der Einhaltung der Ausschlusskriterien und Merkmale erfolgt durch standardisierte Prozesse. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten Kriterien entsprechen. Eine Transaktion wird nicht ausgeführt, wenn sie gegen die festgelegten ESG-Kriterien verstößt.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit MSCI ESG wird das Anlageuniversum durch den Katalog an fixen normenbasierten und sektorspezifischen Ausschlusskriterien eingegrenzt und regelmäßig überprüft. Auswertungen zu den PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators) des Portfolios und einzelner Finanzinstrumente sind jederzeit auf aktueller Basis abrufbar.

Im Falle von Investitionen in Investmentfonds strengt die Weberbank zusätzlich eigene Recherchen im Rahmen ihres Primärresearchs und fortlaufenden Controllings von Investmentfonds an, welches sie durch persönlichen Kontakt, eigene Datenerhebungen und den Datenhaushalt der Fondsdatenbanken von MSCI ESG und von Morningstar umsetzt.

Sobald ein Finanzinstrument die Nachhaltigkeitskriterien nicht mehr erfüllt, wird unter Wahrung der Interessen des Kunden vorrangig der Verkauf des Finanzinstruments angestrebt.

Aktualisierung der Strategien

Die Strategien werden mindestens jährlich durch die Verantwortlichen im Hinblick auf das beschriebene Konzept sowie eventuelle regulatorische Änderungen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Die Aktualisierung erfolgt parallel zur Feststellung der PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators) für das Vorjahr im ersten Halbjahr eines jeden Jahres, so dass deren Beschreibung mit dem jährlichen Termin zur Veröffentlichung des PAI-Reportings zusammen erfolgen kann.

Auswahl der Indikatoren

Bei der Auswahl der Indikatoren wird im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 so vorgegangen, dass die verpflichtenden 18 PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact Indicators) der Tabelle 1 um jeweils einen weiteren optionalen PAI-Indikator der Tabelle 2 (zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren) sowie einen optionalen PAI-Indikator der Tabelle 3 (zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung) ergänzt werden.

Als optionale PAI-Indikatoren wurden folgende Indikatoren ausgewählt: Aus Tabelle 2 PAI-Indikator Nr. 4 für Unternehmen, in die investiert wird („Fehlende Initiative zur Verringerung der CO2-Emissionen“) sowie aus Tabelle 3 PAI-Indikator Nr. 15 für Unternehmen, in die investiert wird („Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“).

Bei der Auswahl der optionalen PAI-Indikatoren hat sich die Weberbank von folgenden Überlegungen leiten lassen:

Die Auswahl der PAI-Indikatoren sollte unter besonderer Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Schwere der wichtigen nachteiligen Auswirkungen, einschließlich ihres potentiell irreversiblen Charakters, berücksichtigt werden. In der Schnittmenge der als maßbeglich betrachteten Leitlinien der PRI (UN Principles for Responsible Investment), der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen finden sich die Themen Klimawandel und Umweltschutz, Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Zwangs- und Kinderarbeit sowie Korruptionsprävention.

Als vorrangiges Ziel aus dem Bereich der Klima- und umweltbezogenen Indikatoren wird die Eindämmung des Klimawandels angesehen. Im relevanten Investmentuniversum wird es im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens (Breite der Wirtschaft hat nach wie vor hohe Emissionen), der Schwere nachteiliger Auswirkungen (weltweite schwerwiegende Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Wirtschaft) und des potentiell irreversiblen Charakters (nach dem Stand der Wissenschaft unumkehrbarer Prozess) als klar am bedeutsamsten angesehen. Damit folgt die Weberbank der Priorisierung der von ihr unterzeichneten PRI (UN Principles for Responsible Investment), welche dies in ihrem „blueprint for responsible investment“ festhalten („Climate change is the highest priority ESG issue facing investors”). Dies führt zur Auswahl eines weiteren auf die Verringerung von CO2-Emissionen abzielenden PAI-Indikators zusätzlich zu den bereits darauf ausgerichteten verpflichtenden PAI-Indikatoren der Tabelle 1.

Unter den bedeutsamsten Indikatoren aus den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden die höchsten Wahrscheinlichkeiten des Auftretens im Investmentuniversum der Korruptionsprävention und den Arbeitnehmerrechten zugerechnet (Verletzungen der Menschenrechte sowie Zwangs- und Kinderarbeit sind unter großen börsennotierten Unternehmen weniger verbreitet). Bei der Schwere der nachteiligen Auswirkungen und des potentiell irreversiblen Charakters wird eine Priorisierung der Themen Menschenrechte, Zwangs- und Kinderarbeit sowie Korruptionsprävention als gerechtfertigt angesehen (gegenüber dem Thema Arbeitnehmerrechte). Dies führt zu der Ergänzung des Ziels der Korruptionsprävention um einen weiteren PAI-Indikator, was im Einklang mit dem UN Global Compact steht, wo argumentiert wird, dass die Korruptionsprävention ein elementares Instrument in der Arbeit der nachhaltigen Entwicklung ist, da Korruption ein großes Hemmnis für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung auf der ganzen Welt ist, dessen Auswirkung insbesondere in den ärmeren Gemeinden spürbar ist.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

Die vorgenommene Auswahl steht auch im Einklang mit den für das auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Segment ihrer Vermögensverwaltung gewählten Fokus-PAI aus dem Bereich Treibhausgas-Emissionen (PAI Tab. 1 Nr. 1 Treibhausgasemissionen Unternehmen, PAI Tab.1 Nr. 2 Unternehmen: CO_2-Bilanz, PAI Tab.1 Nr. 3 Unternehmen: Treibhausgasintensität, PAI Tab.1 Nr. 4 Unternehmen: Aktivitäten im Sektor fossiler Brennstoffe, PAI Tab.1 Nr. 15 Staaten und supranationale Organisationen: Treibhausgasintensität) und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange (PAI Tab.1 Nr. 10 Unternehmen: Verletzungen der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI Tab.1 Nr. 14 Unternehmen: kontroverse Waffen, PAI Tab. 1 Nr. 16 Staaten: Verletzungen international anerkannter sozialer Normen).

Eine hohe Datenverfügbarkeit und Datenqualität ist für die Aussagekraft der Indikatoren sowie der daran ansetzenden Maßnahmen und Ziele förderlich. Da die Datenverfügbarkeit von der Zurverfügungstellung durch die Emittenten selbst abhängig ist, ist sie nicht bei allen optionalen PAI-Indikatoren gleichermaßen gegeben. Für die ausgewählten PAI-Indikatoren sind die Datenverfügbarkeit und Datenqualität vergleichsweise hoch.

Im Rahmen ihrer Vermögensverwaltung nimmt die Weberbank vorrangig Investitionen in Unternehmen vor (Aktien und Unternehmensanleihen), daher ist die Relevanz von Indikatoren für Unternehmen, in die investiert wird, höher anzusetzen als die für Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen sowie die für Indikatoren für Investitionen in Immobilien. Die beiden ausgewählten optionalen PAI beziehen sich daher auf Unternehmen als Emittenten.

Fehlermargen

Soweit die Weberbank auf Daten von MSCI ESG zurückgreift, nutzt sie deren Qualitätssicherungsmechanismen. MSCI ESG greift als unabhängige Ratingagentur auf dem Markt für nachhaltige Investments auf eine über 30-jährige Erfahrung zurück und zählt zu den weltweit führenden Anbietern von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten. MSCI ESG weist außerordentlich große Umfänge und eine hohe Qualität der Rohdaten sowie deren Aggregation und eine überzeugende Aggregationslogik auf. Große Datenmengen auf Ebene der einzelnen Emittenten und Emissionen werden gesammelt, strukturiert und in der Datenbank zusammengestellt.

MSCI ESG verwendet in begrenztem Umfang geschätzte Daten, etwa in Bezug auf Treibhausgas- bzw. CO_2-Emissionen in Fällen, in denen die Emittenten keine Angaben zur Verfügung stellen können oder wollen.

Darüberhinausgehende Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten sind der Weberbank nicht ersichtlich.

Die Weberbank kann allerdings für die Richtigkeit der Beurteilung durch MSCI ESG und die Richtigkeit inklusive der Vollständigkeit der von MSCI ESG erstellten Analysen keine Gewährleistung übernehmen, sondern wird Informationen von MSCI ESG zugrunde legen. Auch auf etwaige Störungen bei der Analyse und Researchaufbereitung durch MSCI ESG hat die Weberbank keinen Einfluss.

Etwa dennoch auftretende Beschränkungen werden derzeit als nicht wesentlich für die Gesamtbeurteilung des Portfolios erwartet.

Datenquellen

Bei der Umsetzung der beschriebenen Strategien und der Auswertung des Erfolgs in Form der Reduzierung nachteiliger Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren findet neben eigenen Recherchen vorrangig der Informationshaushalt von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern Verwendung.

Für die detaillierte Analyse der Nachhaltigkeit von Anlagen arbeitet die Weberbank vornehmlich mit MSCI ESG zusammen. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten überzeugt mit seiner Analyse der wichtigsten Aktien- und Anleiheemittenten sowie von Fonds weltweit hinsichtlich ihrer Umwelt-, Sozial- und Governance-Leistungen, der Identifikation nachhaltigkeitsrelevanter Investitionschancen und -risiken sowie der Unterstützung als erfahrener Partner institutioneller Investoren und Finanzdienstleister.

Für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bietet MSCI ESG ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen an (ökologische und soziale Faktoren sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung), welches alle relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren abdeckt; dies sowohl als reichhaltiges Spektrum an Einzelindikatoren, als komprimierte Ratings der Einzelausprägungen „E“, „S“ und „G“ und als aggregiertes ESG-Rating nebst ergänzenden Auswertungen zu Veränderungstendenzen und -dynamiken sowie Marktvergleichen.

Die Weberbank unterhält eine laufende Verbindung zu MSCI ESG, die ihr jederzeit eine Verarbeitung der aktuellen Daten ermöglicht.

MSCI ESG ihrerseits nutzt die folgenden Quellen für Unternehmensdaten: direkte Offenlegungen der Unternehmen (Nachhaltigkeitsberichte, Jahresberichte, regulatorische Pflichtangaben, Internetseite), indirekte Offenlegungen (Angaben von staatlichen Behörden, Branchen- und Handelsvereinigungen, Finanzdatenanbietern), direkter Kontakt mit den Unternehmen (transparente Kommunikation mit allen Emittenten des Researchuniversums).

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

Zur Vervollständigung der Informationen zu den Indikatoren, die nicht ohne weiteres verfügbar sind, strengt MSCI ESG intensive Maßnahmen an, darunter die Durchführung eigener Analysen, die Nutzung öffentlich verfügbarer Informationen, die Verwendung von Informationen aus Netzwerken oder Kooperationen sowie die direkte Abfrage bei den betreffenden Unternehmen und Staaten. So werden die Emittenten mit allen ermittelten Ergebnissen konfrontiert, um diese akzeptieren oder ergänzen zu können. Hierzu führt MSCI ESG einen Datenüberprüfungsprozess mit Kommentierungsmöglichkeit der betroffenen Unternehmen über ein eigens dafür vorgehaltenes Internet-Portal durch und bietet zu diesem Zweck auch freien Zugang der Unternehmensemittenten zu den betreffenden MSCI ESG Researchveröffentlichungen und den direkten Austausch mit den Unternehmen zu deren spezifischem Abschneiden unter ESG-Gesichtspunkten sowie zeitnahe Rückmeldung auf Anfragen von Unternehmen bezüglich sie betreffender MSCI ESG Researchberichte an.

MSCI ESG deckt bezüglich der PAI-Indikatoren-Daten rund 11.700 Emittenten von Eigenkapitalinstrumenten (insbesondere Aktien) und Anleihen ab (Stand Juni 2025).

Mitwirkungspolitik

Als Vermögensverwalterin verfolgt die Weberbank keine aktive Mitwirkungspolitik. Sie tritt nicht in Dialoge mit Gesellschaften, in die sie investiert hat, deren Interessenträgern oder mit anderen Aktionären ein. Sie übt keine Stimmrechte aus Aktien aus oder nimmt sonst im eigenen bzw. fremden Interesse auf die emittierenden Gesellschaften Einfluss. Sie unterbreitet keine Vorschläge zur Ausübung von Stimmrechten. Gesellschaften, in die die Weberbank als Vermögensverwalterin für Rechnung Dritter investiert hat, überwacht sie im Rahmen vereinbarter Anlagerichtlinien der Vermögensverwaltung.

Entsprechend sind keine Indikatoren für nachteilige Auswirkungen zur Berücksichtigung in der Mitwirkungspolitik oder der Anpassung der Mitwirkungspolitik festgelegt.

Bezugnahme auf international anerkannte Standards

Die Weberbank als Vermögensverwaltungspartner der Sparkasse ist ein beaufsichtigtes Kreditinstitut, das als solches ein umfassendes System zur Beurteilung und Steuerung der Risiken vorhält. Als nicht börsennotierte Gesellschaft ist sie nicht Adressatin des Deutschen Corporate Governance Kodex. Sie hat sich jedoch im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie auf einen Ordnungsrahmen verpflichtet, der sie u. a. auf ein rechtskonformes Handeln und eine solide und wertbeständige Vorgehensweise festlegt. Den Pariser Klimazielen ist die Weberbank als Unterzeichnerin der UN Principles for Responsible Investment verbunden.

Kodizes für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung

Als Finanzmarktteilnehmer im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 ist die Weberbank als Vermögensverwalterin tätig und richtet sämtliche Investitionen, die sie im Rahmen ihrer Portfolioverwaltung tätigt, an folgenden internationalen Standards aus:

- UN Principles for Responsible Investment (PRI):

  Die PRI sind eine Finanzinitiative der UN, die mit dem Ziel ins Leben gerufen wurde, Grundsätze für verantwortungsbewusstes Wertpapiermanagement zu entwickeln. Der Initiative sind seit ihrem Start in 2006 mehr als 5.300 institutionelle Investoren beigetreten. Seit Anfang 2017 ist die Weberbank Unterzeichnerin der PRI. Von diesen Grundsätzen für verantwortungsvolles Investieren lässt sie sich bei allen Investitionen der ihr anvertrauten Gelder im Rahmen der Vermögensverwaltung leiten.

  Der Grad der erreichten Beachtung der PRI wird anhand eines jährlichen Berichts zum Stand der Ausrichtung auf die PRI und der diesbezüglichen Aktivitäten gemessen. Die Methodik der Bewertung ist durch die PRI-Organisation vorgegeben und wird durch diese durchgeführt.

  Die Daten und Angaben werden aus bankinternen Quellen erhoben. Die PRI-Organisation führt die Bewertung durch und veröffentlicht den Bericht auf ihrer Website (https://www.unpri.org/signatories/reporting-and-assessment/public-signatory-reports).

  Eine Prognose bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die investiert wird, lässt sich daraus nicht ableiten.

- United Nations Global Compact (UNGC) und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen:

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

Der UNGC ist ein weltweiter Pakt, den die UNO den Unternehmen anbietet, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Die Weberbank ist selbst nicht Unterzeichnerin, sie beachtet aber dessen Grundsätze bei allen Investitionen der ihr anvertrauten Gelder im Rahmen der Vermögensverwaltung.

Der Grad der Ausrichtung kann direkt an zugeordneten PAI-Indikatoren gemessen werden: PAI Tab.1 Nr. 10 Unternehmen: Verletzungen der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, PAI Tab.1 Nr. 11 Unternehmen: Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Die Methodik der Bewertung erfolgt entsprechend der Verordnung (EU) 2019/2088 und der zugehörigen Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288.

Bei PAI Tab. 1 Nr. 10 wird der Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren, berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Dienstleister MSCI ESG. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten bietet für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen an. MSCI ESG deckt bezüglich der PAI-Indikatoren-Daten rund 11.700 Emittenten von Eigenkapitalinstrumenten (insbesondere Aktien) und Anleihen ab (Stand Juni 2025).

Bezüglich PAI Tab. 1 Nr. 10 versieht MSCI ESG die Unternehmen je aufgetretenen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit oder ihre Produkte nach der Schwere der nachteiligen sozialen oder umweltbezogenen Auswirkungen mit einem Signal in den Ausprägungen grün, gelb, orange oder rot und berechnet den Anteil der Investitionen mit einer nennenswerten Kontroverse am Gesamtportfolio der Vermögensverwaltung.

Ergänzend hat die Weberbank Zugang zu den Kontroversenberichten (Controversies Report) von MSCI ESG, welche eine detaillierte Analyse der Kontroversen eines jeden analysierten Emittenten inklusive einer quantitativen Gesamtbewertung (Controversies Score) liefern.

Bei PAI Tab. 1 Nr. 11 wird der Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben, berechnet.

Die Berechnung erfolgt durch den Dienstleister MSCI ESG. Der renommierte Anbieter von Informationen über die soziale und ökologische Performance von Unternehmen, Branchen und Staaten bietet für die Auswertung von Portfolios im Hinblick auf nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ein vollständiges Analyseinstrumentarium zu allen ESG-Bereichen an. MSCI ESG deckt bezüglich der PAI-Indikatoren-Daten rund 11.700 Emittenten von Eigenkapitalinstrumenten (insbesondere Aktien) und Anleihen ab (Stand Juni 2025).

Bezüglich PAI Tab. 1 Nr. 11 geht MSCI zweistufig vor. Zum einen stuft MSCI ESG die Unternehmen je nach Vorliegen einer Unternehmenspolitik ein, die auf die Sorgfaltspflicht bezüglich der fundamentalen Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organisation (ILO)) der Vereinten Nationen (UN) ein. Zum zweiten stuft MSCI ESG die Unternehmen je nach Vorliegen einer Unterzeichnung des UN Global Compact (UNGC) und der entsprechenden Verpflichtung zur Überprüfung und Berichterstattung bezüglich der Einhaltung der Prinzipien des UNGC ein. Darauf basierend berechnet MSCI ESG den Anteil der Investitionen, bei denen nicht beide Kriterien erfüllt sind, am Gesamtportfolio der Vermögensverwaltung.

Ergänzend hat die Weberbank Zugang zu den Kontroversenberichten (Controversies Report) von MSCI ESG, welche eine detaillierte Analyse der Kontroversen eines jeden analysierten Emittenten inklusive einer quantitativen Gesamtbewertung (Controversies Score) liefern.

MSCI ESG nutzt die folgenden Quellen für Unternehmensdaten: direkte Offenlegungen der Unternehmen (Nachhaltigkeitsberichte, Jahresberichte, regulatorische Pflichtangaben, Internetseite), indirekte Offenlegungen (Angaben von staatlichen Behörden, Branchen- und Handelsvereinigungen, Finanzdatenanbietern), direkter Kontakt mit den Unternehmen (transparente Kommunikation mit allen Emittenten des Researchuniversums).

Eine Prognose bezüglich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Unternehmen, in die investiert wird, lässt sich daraus insofern ableiten, wie Unternehmen solche Kontroversen oftmals aufgrund von Schwächen im Problembewusstsein, der Sorgfalt oder der

Organisation aufweisen und Unternehmen mit Kontroversen im Berichtszeitraum tendenziell dazu neigen, solche auch in der Zukunft aufzuweisen und umgekehrt.

Zukunftsorientiertes Klimaszenario

Die Weberbank berücksichtigt bei ihren Investitionen als Finanzportfolioverwalter eine Klimaszenariobetrachtung. Dazu stützt sie sich auf die Klimaszenarien des NGFS (The Network of Central Banks and Supervisors for Greening the Financial System), welches verschiedene Szenarien definiert. Die Weberbank nutzt hierzu den Dienstleister MSCI ESG, welcher die Szenarien in Anwendungen übersetzt, die zur Bewertung von Klimarisiken von Wertpapieren und Portfolios genutzt werden können. Zu diesen hat die Weberbank fortlaufend Zugang und nutzt insbesondere das MSCI ESG Research Szenario „MSCI 2°C scenario – REMIND NGFS Orderly“ welches auf dem NGFS-Szenario „Orderly Scenario - Below 2°C” basiert. Dieses NGFS-Szenario wurde in 2019 entwickelt und zuletzt im April 2024 (Phase 4) überarbeitet.

Version 4 vom 29.05.2026: Veröffentlichung 23.06.2026 / Datum erstmalige Veröffentlichung: 12.06.2023 (Version 1)

ANHANG I

Vorlage — Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Scope-1-, 2- und 3-Treibhausgasemissionen“ bezeichnet die Kategorie („Scope“) der Treibhausgasemissionen gemäß Anhang III Nummer 1 Buchstabe e Ziffern i bis iii der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]).

2. „Treibhausgasemissionen“ oder „THG-Emissionen“ bezeichnet Emissionen von Treibhausgas im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]).

3. „Gewichteter Durchschnitt“ bezeichnet das Verhältnis zwischen der Gewichtung der Investition des Finanzmarktteilnehmers in ein Unternehmen, in das er investiert, und dem Unternehmenswert des Unternehmens, in das investiert wird.

4. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.

5. „Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind“ bezeichnet Unternehmen, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) erzielen.

---

[1] Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1)

[2] Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26).

[3] Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

6. „Erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet erneuerbare, nicht fossile Energiequellen, insbesondere Wind, Sonne (Solarthermie und Fotovoltaik) und geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft sowie Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

7. „Nicht erneuerbare Energiequellen“ bezeichnet andere als die in Nummer 6 genannten Energiequellen.

8. „Intensität des Energieverbrauchs“ bezeichnet das Verhältnis des Energieverbrauchs pro Einheit der Tätigkeit, des Outputs oder einer anderen Messgröße des Unternehmens, in das investiert wird, zum Gesamtenergieverbrauch dieses Unternehmens.

9. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([4]) aufgeführten Sektoren.

10. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.

11. „Klimaintensive Sektoren“ bezeichnet die in Anhang I Abschnitte A bis H und Abschnitt L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) aufgeführten Sektoren.

12. „Schutzgebiete“ bezeichnet die in der Gemeinsamen Datenbank für ausgewiesene Gebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur ausgewiesenen Gebiete.

13. „Gebiete mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten“ bezeichnet Flächen mit hohem Wert hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne des Artikels 7b Absatz 3 der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]).

14. „Emissionen in Wasser“ bezeichnet direkte Emissionen von prioritären Stoffen im Sinne des Artikels 2 Nummer 30 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) sowie direkte Emissionen von Nitraten, Phosphaten und Pestiziden.

15. „Gebiete mit hohem Wasserstress“ bezeichnet Regionen, in denen der Prozentsatz der gesamten Wasserentnahme hoch (40–80 %) oder extrem hoch (mehr als 80 %) ist, wie im Wasserrisiko-Atlas „Aqueduct“ des World Resources Institute (WRI) angegeben.

---

[4] Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

[5] Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

[6] Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG des Rates (ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58).

[7] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

16. „Gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle und radioaktive Abfälle.

17. „Gefährliche Abfälle“ bezeichnet gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([8]).

18. „Radioaktive Abfälle“ bezeichnet radioaktive Abfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 7 der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates ([9]).

19. „Nicht recycelte Abfälle“ bezeichnet alle Abfälle, die nicht im Sinne des Begriffs „Recycling“ in Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie 2008/98/EG recycelt werden.

20. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ bezeichnet Tätigkeiten, die durch alle folgenden Merkmale gekennzeichnet sind:

    a) Die Tätigkeiten führen zu einer Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der Habitate von Arten sowie zu Störungen der Arten, für die das Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

    b) Für diese Tätigkeiten wurde keine der Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen umgesetzt, die gemäß einer der folgenden Richtlinien oder gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards, die diesen Richtlinien gleichwertig sind, angenommen wurden:

        i) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([10])

        ii) Richtlinie 92/43/EWG des Rates ([11])

        iii) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([12])

[8] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

[9] Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

[10] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

[11] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

[12] Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1).

iv) bei Tätigkeiten in Drittländern Schlussfolgerungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, welche gemäß einzelstaatlichen Vorschriften oder internationalen Standards angenommen wurden, die den unter den Ziffern i, ii und iii aufgeführten Richtlinien und Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichwertig sind

21. „Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität“ bezeichnet das Natura-2000-Netz von Schutzgebieten, Unesco-Welterbestätten und Biodiversitäts-Schwerpunktgebiete sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission ([13]).

22. „Bedrohte Arten“ bezeichnet gefährdete Arten, einschließlich Flora und Fauna, die in der Roten Liste der Europäischen Union oder der Roten Liste der IUCN aufgeführt sind, wie in Anhang II Abschnitt 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 genannt.

23. „Entwaldung“ bezeichnet die vorübergehende oder dauerhafte vom Menschen verursachte Umwandlung von bewaldeten in nicht bewaldete Flächen.

24. „UNGC-Grundsätze“ bezeichnet die zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen.

25. „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle“ bezeichnet die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst männlicher und weiblicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Bruttostundenverdiensts der männlichen Beschäftigten.

26. „Leitungs- oder Kontrollorgan“ bezeichnet Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens.

27. „Menschenrechtspolitik“ bezeichnet eine auf der Ebene der Leitungs- oder Kontrollorgane beschlossene Grundsatzverpflichtung zu den Menschenrechten, wonach die Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens, in das investiert wird, im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen sollen.

28. „Hinweisgeber“ bezeichnet eine „meldende Person“ im Sinne des Artikels 5 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]).

29. „Anorganische Schadstoffe“ bezeichnet Emissionen, die innerhalb oder unterhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte (BVT-assoziierte Emissionswerte) gemäß Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) für die „Herstellung anorganischer Grundchemikalien: Feststoffe und andere“ liegen.

---

[13] Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

[14] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

[15] Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

30. „Luftschadstoffe“ bezeichnet direkte Emissionen von Schwefeldioxiden (SO_2), Stickstoffoxiden (NO_X), flüchtigen organischen Verbindungen außer Methan (NMVOC) und Feinstaub (PM2,5) im Sinne des Artikels 3 Nummern 5 bis 8 der Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]), von Ammoniak (NH_3) im Sinne der genannten Richtlinie und von Schwermetallen (HM) im Sinne von Anhang I der genannten Richtlinie.

31. „Ozonabbauende Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die im Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, aufgeführt sind.

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Formeln:

1. „THG-Emissionen“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{Unternehmenswert\ des\ Unternehmens,\ in\ das\ investiert\ wird_i} \times Scope-(x)-THG-Emissionen\ des\ Unternehmens_i\right)$$

2. „CO_2-Fußabdruck“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{Unternehmenswert\ des\ Unternehmens,\ in\ das\ investiert\ wird_i} \times Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen_i\right)}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.\ EUR)}$$

3. „THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.\ EUR)} \times \frac{Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen\ des\ Unternehmens_i}{Unternehmensumsatz\ in\ Mio.\ EUR_i}\right)$$

4. „THG-Emissionsintensität von Staaten“ wird nach folgender Formel berechnet:

[16] Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1).

$$\sum_{n}^{i}\left(\frac{gegenwärtiger\ Wert\ der\ Investition_i}{gegenwärtiger\ Wert\ aller\ Investitionen\ (in\ Mio.EUR)} \times \frac{Scope-1-,2-\ und\ 3-THG-Emissionen\ des\ Landes_i}{Bruttoinlandsprodukt_i\ (\text{in Mio.EUR})}\right)$$

5. „Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“ wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(Wert\ der\ nach\ dem\ 31.12.2020\ errichteten\ Immobilien\ mit\ PED\ unter}{Wert\ der\ Immobilien, die\ EPC-\ und\ NZEB-Vorschr}$$

Für die Zwecke der Formeln gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Gegenwärtiger Wert der Investition“ bezeichnet den Wert der Investition des Finanzmarktteilnehmers in das Unternehmen, in das investiert wird, in EUR.
2. „Unternehmenswert“ ist die Summe der Marktkapitalisierung der Stammaktien, der Marktkapitalisierung der Vorzugsaktien und des Buchwerts der Gesamtverschuldung und des Anteils ohne beherrschenden Einfluss am Ende des Geschäftsjahres, ohne Abzug der Barmittel oder der Barmitteln gleichgestellten Mittel.
3. „Gegenwärtiger Wert aller Investitionen“ bezeichnet den Wert aller Investitionen des Finanzmarktteilnehmers in EUR.

Die Begriffe „Niedrigstenergiegebäude“ (NZEB), „Primärenergiebedarf“ (PED) und „Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz“ (EPC) haben die Bedeutung gemäß Artikel 2 Nummern 2, 5 und 12 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([17]).

[17] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).